



**Informationen über die entgeltliche  
Ausleihe von Lernmitteln**

Bodenwerder, im April 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie im vergangenen Jahr können in der Oberschule Bodenwerder die meisten Lernmittel gegen Zahlung eines Entgelts ausgeliehen werden. Die Ausgestaltung des Ausleihverfahrens richtet sich nach den Beschlüssen der Gesamtkonferenz. Die Teilnahme an dem Ausleihverfahren ist freiwillig und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden.

Welche Lernmittel Sie im neuen Schuljahr ausleihen können, ist aus der beiliegenden Liste ersichtlich; dabei werden wie bisher schon benutzte, aber auch neue Lernmittel ausgeliehen. Auf dieser Liste sind auch die Ladenpreise und das von unserer Schule für die Ausleihe erhobene Entgelt angegeben. Damit können Sie in Ruhe vergleichen und dann entscheiden, ob Sie von dem Angebot Gebrauch machen wollen. Welche Lernmittel von Ihnen selbst zu beschaffen sind, ist unten auf der Liste zusammengestellt.

Wenn Sie an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, geben Sie bitte das beiliegende Formular „Anmeldung“ unterschrieben an die Schule zurück. Das Entgelt für die Ausleihe muss für das Schuljahr 2023/24 **bis zum 09.06.2023** entrichtet werden. Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Die Zahlung ist wie folgt vorzunehmen:

**Überweisung an:** **Oberschule Bodenwerder**  
**Sparkasse Hameln-Weserbergland**  
**IBAN DE92 2545 0110 0031 0102 67, BIC NOLADE21SWB**  
**Konto Nr. 31010267, BLZ: 254 501 10**

**Verwendungszweck: Neue Klasse + Name der Schülerin/des Schülers.**

Von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe freigestellt sind Leistungsberechtigte nach dem

- Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeit Suchende
- Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder)
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
- Asylbewerberleistungsgesetz.
- § 6a BKKG (Kinderzuschlag)
- ich erhalte Wohngeld

**Ebenso freigestellt sind Leistungsberechtigte, die Wohngeld zur Vermeidung von Hilfsbedürftigkeit erhalten.**

Falls Sie zu diesem Personenkreis gehören und an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, müssen Sie sich zu dem Verfahren anmelden und Ihre Berechtigung durch Vorlage des Leistungsbescheides oder durch Bescheinigung des Leistungsträgers nachweisen. Falls Sie dies nicht tun, entscheiden Sie sich damit, alle Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.

Familien mit mehr als zwei schulpflichtigen Kindern zahlen nur 80% des festgesetzten Entgelts für die Ausleihe.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Corinna Heinze

Oberschulrektorin